

# Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Erbschaftsteuer (Urt. v. 17.12.2014 – 1 BvL 21/12) – eine erste Analyse

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Erbrecht und Fachanwalt für Steuerrecht  
Dr. Guido Holler, Düsseldorf\*



Das Urteil des BVerfG zur Verfassungsmäßigkeit der Erbschaftsteuer, das am 17.12.2014 verkündet wurde,<sup>1</sup> ist mit Spannung erwartet worden. Das BVerfG hatte sich zum inzwischen 3. Mal innerhalb von knapp 20 Jahren<sup>2</sup> damit zu beschäftigen, ob Regelungen des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) verfassungswidrig sind. Und zum dritten Mal hat das BVerfG entschieden, dass ein Verfassungsverstoß vorliegt, dieses Mal, weil Regelungen des Gesetzes, die die Verschonung von unternehmerischem Vermögen regeln (§§ 13a, 13b, 19a ErbStG), teilweise gegen Art. 3 GG verstoßen.

Im Folgenden wird zunächst die sehr lesenswerte Entscheidung des BVerfG zusammengefasst. Im II. Teil des Beitrags soll ein Ausblick auf die Konsequenzen dieser Entscheidung gewagt werden.

## I. Inhalt der Entscheidung

### 1. Sachverhalt

Im ersten Moment erstaunt die Entscheidung angesichts des Ausgangsfalls, der dem Verfahren zugrunde lag und der nicht das Geringste mit der Begünstigung von unternehmerischem Vermögen zu tun hatte.<sup>3</sup> Im Jahr 2009 hatte der Kläger von seinem Onkel im wesentlichen Barvermögen geerbt. Zum 01.01.2009 war das aufgrund der 2. Entscheidung des BVerfG zur Erbschaftsteuer aus dem Jahr 2006<sup>4</sup> geänderte ErbStG in Kraft getreten. Dieses sah u.a. vor, dass die Steuerklassen II und III bei den Steuersätzen gleich behandelt wurden. Für beide Steuerklassen galt ein Freibetrag von 20.000,00 € und ein Eingangsteuersatz von 30 %. Der Gesetzgeber hatte ab dem Jahr 2010 die Steuersätze für die Steuerklasse II gesenkt, um Erwerbe bspw. zwischen Geschwistern oder zwischen Tante/Onkel und Nichte/Neffe besser zu stellen als Erwerbe zwischen nicht miteinander verwandten Personen. Der Kläger empfand die Regelung des Jahres 2009 als verfassungswidrig und wollte erreichen, dass er nach den Steuersätzen des Jahre 2010 besteuert wird. Damit hatte der Kläger keinen Erfolg, der BFH nahm aber diesen Fall zum Anlass, dem BVerfG die Frage vorzulegen, ob das ErbStG wegen der Begünstigung des unternehmerischen Vermögens insgesamt verfassungswidrig ist.

### 2. Zulässigkeit der Vorlage

Dementsprechend stellte sich die Frage nach der Zulässigkeit der Vorlage, da es für die Entscheidung des Falles auf den ersten Blick nicht auf die Begünstigungsvorschriften der §§ 13a, 13b ErbStG ankam. Der BFH hatte argumentiert, dass sich über die Tarifvorschrift des § 19 ErbStG als Klammernorm die verfassungswidrige Überprivilegierung des Betriebsvermögens auf das gesamte Erbschaftsteuergesetz auswirke mit der Folge, dass es insgesamt wegen einer gleichheitswidrigen Ausgestaltung der Steuerbemessungsgrundlage verfassungswidrig sei.

Das BVerfG hat die Vorlage als „im Wesentlichen“ zulässig im Hinblick auf die §§ 13a und 13b ErbStG betrachtet.<sup>5</sup> Zwar komme es für das Ausgangsverfahren nicht unmittelbar auf die Auslegung und Anwendung dieser Vorschriften an (keine Berufung auf die möglicherweise verfassungswidrige Überprivilegierung Dritter). Dennoch habe der BFH von ihrer Entscheidungserheblichkeit für das Ausgangsverfahren ausgehen

dürfen<sup>6</sup>, weil durch die Begünstigung unternehmerischen Vermögens die gleichheitsgerechte Erhebung der Erbschaftsteuer insgesamt in Frage zu stellen sei und diese Vorschriften deshalb auch für das Ausgangsverfahren entscheidungserheblich seien. Dies sei der Fall, wenn die nur einer Gruppe gewährten Vergünstigungen nach Zahl oder Umfang ein solches Ausmaß erreichen oder nach ihrer strukturellen Bedeutung für die Steuer solches Gewicht haben, dass im Falle der Verfassungswidrigkeit der Privilegierungsnorm die lastengleiche Besteuerung auch derjenigen in Frage gestellt werde, die von dieser Privilegierungsnorm an sich nicht erfasst werden.<sup>7</sup> Dies sei bei den §§ 13a, 13b ErbStG der Fall.

### 3. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Das BVerfG hat sich dann mit der Frage der Gesetzgebungskompetenz des Bundes befasst. Das Erbschaftsteueraufkommen steht grds. den Ländern zu, Art. 106 Abs. 2 Nr. 2 GG. Allerdings hat das BVerfG die Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Art. 72 Abs. 2 GG zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit bejaht, da im Falle unterschiedlicher Landeserbschaftsteuergesetze eine „Rechtszersplitterung“ drohe.<sup>8</sup> Auch an dem ordnungsgemäßen Zustandekommen des Gesetzes, das wegen der Zustimmung des Landes Hessen durch die seinerzeit nur geschäftsführende Landesregierung (Stichwort Ypsilanti) bezweifelt worden war, hat das BVerfG keinen Zweifel.<sup>9</sup>

### 4. § 13a, 13b ErbStG in Teilen ihrer Ausgestaltung verfassungswidrig

Die Kernfrage des Verfahrens, ob die §§ 13a, 13b ErbStG gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen und deshalb

\* Der Autor ist Rechtsanwalt bei Tigges Rechtsanwälte in Düsseldorf.

1 BVerfG, Urt. v. 17.12.2014 – 1 BvL 21/12, in diesem Heft S. 112.

2 S. zuvor bereits BVerfG, Beschl. v. 22.06.1995 – 2 BvL 37/91; BVerfG, Beschl. v. 07.11.2006 – 1 BvL 10/02.

3 BFH, Beschl. v. 27.09.2012 – II R 9/11.

4 BVerfG, Beschl. v. 07.11.2006 – 1 BvL 10/02.

5 Rn. 91 ff.

6 Rn. 94.

7 Rn. 98.

8 Rn. 109.

9 Rn. 117.

verfassungswidrig sind, hat das BVerfG in der Form beantwortet, dass die vom Gesetzgeber verfolgten Ziele der Begünstigung des Übergangs von Unternehmen zwar verfassungsrechtlich zulässig seien, aber die konkrete Ausgestaltung der Begünstigung zumindest teilweise gegen die Verfassung verstoße. Grundsätzlich sei es mit Art. 3 GG und dem dort verankerten Grundsatz der Lastengleichheit vereinbar, wenn der Gesetzgeber mit der Ausgestaltung von Steuergesetzen außerfiskalische Förder- und Lenkungsziele verfolge<sup>10</sup>. Bei der Entscheidung, welche Ziele er fördern will, habe der Gesetzgeber einen weiten Spielraum, auch wenn er nicht willkürlich handeln dürfe. Wenn er sich für ein Förderungsziel entscheide, müsse dies allerdings verfassungsgemäß ausgestaltet sein.

Die Verschonungsregeln in §§ 13a, 13b ErbStG führen zu einer Besserstellung der Erwerber unternehmerischen Vermögens gegenüber den Erwerbern sonstigen Vermögens, die im Grundsatz mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar sei, im Bereich des Übergangs großer Unternehmensvermögen aber der Korrektur bedürften<sup>11</sup>. So führe die Begünstigung dazu, dass 85 % oder auch 100 % des Unternehmenswertes steuerfrei gestellt würden, hinzu käme der Abzugsbetrag nach § 13a Abs. 2 ErbStG und die Besserstellung des Erwerbers durch § 19a ErbStG, durch den erreicht wird, dass ein Erwerber so besteuert wird wie ein Erwerber der Steuerklasse I. Dies führe auch angesichts sonstiger Freibeträge und steuerfreier Erwerbe (Familienheim, Zuwendung an gemeinnützige Stiftungen) dazu, dass die Ungleichbehandlung ein „enormes“ Ausmaß erreichen könne.<sup>12</sup> Hieraus resultiere eine strukturelle Zweiteilung der Erbschaftsteuer, da in den Jahren 2009-2012 ca. 1/3 des übergegangenen Vermögens nach §§ 13a, 13b ErbStG begünstigt waren.

Nach dem Willen des Gesetzgebers sollten insbesondere Unternehmen geschützt werden, die durch einen besonderen personalen Bezug des Erblassers oder auch des Erben zum Unternehmen geprägt sind, also insbesondere Familienunternehmen. Bei diesen Unternehmen solle das produktive Vermögen vor der Versteuerung geschützt werden.<sup>13</sup> Ziel der gesetzlichen Regelung sei die Privilegierung nachhaltiger Unternehmensnachfolgen und der Erhalt von Arbeitsplätzen.

Die §§ 13a, 13b ErbStG seien geeignet, diese Ziele zu erreichen. Sie seien auch zur Erreichung der Zwecke erforderlich, jedenfalls habe sich der Gesetzgeber im Rahmen seines Einschätzungsspielraums gehalten, wenn er eine ernsthafte Gefahr von Liquiditätsproblemen bei der Besteuerung unentgeltlicher Übergänge von Unternehmen vertretbar und plausibel diagnostiziere. Dies sei auch bei einer Erbschaftsteuerbelastung von bis zu 30 % naheliegend, zumal sich die steuerlich relevanten Werte nach der letzten Reform der Bewertungsregeln etwa verdoppelt hätten.<sup>14</sup>

Allerdings vertritt das BVerfG die Auffassung, dass die Verhältnismäßigkeit „im engeren Sinne“ nicht durchgehend gegeben sei, und zwar insoweit nicht, als die Verschonung über den Bereich kleiner und mittlerer Unternehmen hinausgreift, ohne eine Bedürfnisprüfung vorzusehen. Die ungleiche Besteuerung des unentgeltlichen Erwerbs der verschiedenen Vermögensarten sei verhältnismäßig, wenn das Maß der erbschaft- und schenkungsteuerlichen Privilegierung betrieblichen Vermögens und dementsprechend der Schlechterstellung nicht betrieblichen Vermögens in angemessenem Verhältnis zur Bedeutung des mit der Differenzierung verfolgten Ziels und zu dem Ausmaß und Grad der Zielerreichung steht.<sup>15</sup> Vorliegend seien die Unterschiede „enorm“, da der Begünstigungsumfang

nicht begrenzt sei. Erwerber nicht begünstigten Vermögens hingegen unterlägen einer Besteuerung von bis zu 50 %, soweit die persönlichen Freibeträge überschritten werden und keine sonstige Steuerbefreiungsvorschrift greift. Auch dies sei im Grundsatz verhältnismäßig, wenn der Gesetzgeber im Rahmen seiner Einschätzungsprärogative dem Erhalt vornehmlich klein- und mittelständischer Unternehmen, die in personaler Verantwortung geführt werden, einen entsprechend hohen Stellenwert einräumt. Hierbei handele es sich um gewichtige Gemeinwohlgründe. Daher sei auch eine Steuerverschonung von 100 % nicht verfassungswidrig.<sup>16</sup> Unverhältnismäßig sei hingegen die Ungleichbehandlung zwischen begünstigtem unternehmerischem und nicht begünstigtem sonstigem Vermögen insoweit, als der unentgeltliche Erwerb betrieblichen Vermögens ohne Bedürfnisprüfung weitgehend oder vollständig von der Erbschaft- und Schenkungsteuer befreit wird und es sich dabei um Erwerbe von Unternehmen handelt, welche die Größe kleiner und mittlerer Unternehmen überschreiten.<sup>17</sup> Zwar könnten auch sehr große Unternehmen durch eine übermäßig hohe Steuerlast in wirtschaftliche Schwierigkeiten kommen, so dass auch hier eine Steuerverschonung gerechtfertigt sein könnte, aber dann müssten besondere Vorkehrungen zur Erreichung der Ziele getroffen werden. Dabei gehe es nicht um den Schutz des Erwerbers, sondern um das Unternehmen. Bei großen Unternehmen könne aber nicht per se eine Gefährdung angenommen werden.

Schließlich beschäftigt sich das BVerfG mit den Einzelheiten der Verschonungsregelungen und deren Verfassungsmäßigkeit. Die Ausführungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die Festlegung der Vermögensarten in § 13b Abs. 1 ErbStG ist verfassungsgemäß, auch soweit bei Kapitalgesellschaften auf eine Mindestbeteiligungsgrenze (mehr als 25 %) abgestellt wird – dies sei ein Ausdruck dafür, dass es sich nicht um eine reine Kapitalbeteiligung handelt, die gerade nicht gefördert werden soll.<sup>18</sup> Ein gänzlicher Ausschluss von Kapitalgesellschaftsbeteiligungen sei allerdings gleichheitswidrig. Hingegen bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken dagegen, dass die Mindestbeteiligungsquote nur auf Seiten des Übergebers bestehen muss und der Erwerber möglicherweise keinen Einfluss auf die Einhaltung der Verschonungsregelungen hat.
- Dass für Personengesellschaften keine Mindestbeteiligungsquote besteht, ist ebenfalls verfassungsgemäß. Das BVerfG leitet dies u.a. aus den zivilrechtlichen Unterschieden her, nach denen das Vermögen von Personengesellschaften den Gesellschaftern zugerechnet würde, während das von Kapitalgesellschaften verselbständigt sei.<sup>19</sup>
- Die Lohnsummenregelung des § 13a Abs. 1 Satz 2 ErbStG ist dem Grunde nach verfassungsgemäß. Sie ist Ausdruck der gesetzgeberischen Freiheit, wie er den Erhalt von Arbeitsplätzen sichern will, ohne eine starre Arbeitsplatzklausel

10 Rn. 124.

11 Rn. 128.

12 Rn. 129.

13 Rn. 133.

14 Rn. 147.

15 Rn. 156.

16 Rn. 168.

17 Rn. 170.

18 Rn. 180.

19 Rn. 198.

einzuführen. Die Freistellung von Betrieben mit nicht mehr als 20 Beschäftigten vom Lohnsummenkriterium verstößt hingegen in zweifacher Hinsicht gegen Art. 3 GG. Zum einen werden Erwerber von Unternehmen mit nicht mehr als 20 Arbeitnehmern gegenüber Erwerbern anderer Unternehmen, privilegiert, zum anderen werden Erwerber unternehmerischen Vermögens auch im Verhältnis zu Erwerbern von nicht betrieblichem Vermögen privilegiert, wenn sie das Lohnsummenkriterium nicht einhalten müssen. Da 90 % der Betriebe nicht mehr als 20 Arbeitnehmer hätten, sei der Regelfall, also die Einhaltung der Lohnsumme zur Sicherung von Arbeitsplätzen, die Ausnahme. Hierdurch wird die rechtliche Absicherung zur Erreichung des Ziels der Arbeitsplatzhaltung in ganz erheblichem Umfang geschwächt. Die Verringerung des Verwaltungsaufwands rechtfertigt diese Besserstellung nicht, weil Betriebe die für die Prüfung der Lohnsumme notwendigen Daten auch aus anderen Gründen erheben müssten (Lohnbuchhaltung). Allenfalls ist es zulässig, die Befreiung von der Lohnsummenpflicht auf Betriebe mit „einigen wenigen“ Beschäftigten zu begrenzen.<sup>20</sup>

- Die Behaltensfrist von 5 bzw. 7 Jahren ist „im Grundsatz“ mit Art. 3 GG vereinbar. Die dagegen geäußerten Bedenken des BFH, die Fristen seien zu kurz, teilt das BVerfG nicht.<sup>21</sup>
- Die Regelung über das Verwaltungsvermögen ist nicht mit Art. 3 GG vereinbar.<sup>22</sup> Wenn das Verwaltungsvermögen nicht mehr als 50 % des Unternehmenswertes beträgt, ist der gesamte Erwerb begünstigt (Ausnahme junges Verwaltungsvermögen), sonst überhaupt nicht (Fallbeileffekt). Dies führt zum einen zu einer Ungleichbehandlung zwischen Erwerben, die bis zu 50 % aus eigentlich nicht begünstigungswürdigem Verwaltungsvermögen bestehen und solchen Erwerben, die zu über 50 % aus Verwaltungsvermögen bestehen und überhaupt nicht begünstigt sind. Zum anderen widerspricht die Regelung über das Verwaltungsvermögen der hinter der Verschönerung stehenden Grundentscheidung des Gesetzgebers, grds. nur betriebliches Vermögen zu fördern. Durch die pauschalen Grenzen würde in erheblichem Umfang eigentlich nicht begünstigungsfähiges Vermögen wie betriebliches gefördert.<sup>23</sup>
- Die Regelung zum Verwaltungsvermögen ist zwar geeignet und erforderlich zur Erreichung des gesetzgeberischen Zwecks, produktives Vermögen von in personaler Verantwortung geführten Unternehmen zu begünstigen, sie ist aber nicht verhältnismäßig im engeren Sinne (unverhältnismäßige Schlechterstellung gegenüber Erwerbfern von Betrieben mit mehr als 50 % Verwaltungsvermögen, unverhältnismäßige Besserstellung gegenüber Erwerbfern von nicht begünstigtem Vermögen).
- Die Regelung ist ungeeignet, Gestaltungen zu vermeiden (Gestaltungen zur Erreichung der 50 %-Grenze). Dies kann auch nicht mit Typisierungs- oder Pauschalierungserwägungen gerechtfertigt werden.
- Soweit das Gesetz Steuergestaltungen im Hinblick auf die Befreiung von der Lohnsummenpflicht, bei der Nutzung der 50 %-Verwaltungsvermögensregel, bei Konzernstrukturen oder Cash-Gesellschaften zulässt, liegt ein Verstoß gegen Art. 3 GG vor.<sup>24</sup>
- Auch dann, wenn Gestaltungen nicht rechtsmissbräuchlich i.S.v. § 42 AO sind, können diese Gestaltungen die Wirkungen der gesetzlichen Regelungen so beeinflussen

(einengen oder ausweiten), dass der Gesetzeszweck seine Tauglichkeit als Rechtfertigungsgrund einer Ungleichbehandlung verliert.<sup>25</sup>

## 5. Ergebnis

Als Ergebnis fasst das BVerfG zusammen,<sup>26</sup> dass die Regelungen des ErbStG insoweit gegen Art. 3 GG verstoßen und daher verfassungswidrig sind, als

- für den Übergang großer Unternehmen keine Bedürfnisprüfung vorgesehen ist,
- das Lohnsummenkriterium nur für Betriebe mit mehr als 20 Arbeitnehmern gilt und
- Gestaltungen zu nicht zu rechtfertigenden Ungleichbehandlungen führen.

Diese Verstöße erfassten die Verschönerungsregelung in ihrem Kern. Ohne sie könne die gesamte Regelung nicht sinnvoll angewendet werden, so dass eine „umfassende Nachbesserung“ erforderlich sei. Die Verfassungswidrigkeit der Regelungen zur Begünstigung von unternehmerischem Vermögen erfasse notwendiger Weise auch die Besteuerung nicht unternehmerischen Vermögens. Daher verstößt § 19 ErbStG, der die Besteuerung begünstigten wie nicht begünstigten Vermögens gleichermaßen betrifft, ebenfalls gegen Art. 3 Abs. 1 GG.

Die §§ 13a, 13b, 19 ErbStG werden als „unvereinbar“ mit dem Grundgesetz erklärt. Daraus folgt in der Regel die Verpflichtung des Gesetzgebers, rückwirkend die Rechtslage verfassungsgemäß umzugestalten.<sup>27</sup> Allerdings wird im Interesse einer verlässlichen Finanz- und Haushaltsplanung die Fortgeltung der für unvereinbar erklärten Normen angeordnet und dem Gesetzgeber eine Frist bis zum 30.06.2016 eingeräumt, verfassungsgemäße Regelungen zu erlassen. Andernfalls wäre für eine Übergangszeit das Aufkommen aus der Erbschaft- und Schenkungsteuer unklar. Diese spielt zwar nur eine untergeordnete Rolle im Vergleich zum Gesamtsteueraufkommen, ist aber für die finanzielle Ausstattung der Länder von erheblicher Bedeutung (ca. 30 %).

Drei Richter des BVerfG haben in einer gesonderten Stellungnahme noch darauf hingewiesen, dass auch das Sozialstaatsprinzip als Begründung für die Entscheidung heranzuziehen sei, da die Erbschaftsteuer ein Beitrag zur Herstellung sozialer Chancengleichheit sei.

## II. Konsequenzen der Entscheidung

Die Entscheidung des BVerfG hat vielfache Auswirkungen auf die zukünftige Praxis der Vermögensnachfolge von unternehmerischem Vermögen. Im Folgenden sollen einige der Schwerpunkte dargestellt werden.

20 Rn. 229.

21 Rn. 230.

22 Rn. 231.

23 Rn. 236.

24 Rn. 253.

25 Rn. 254.

26 Rn. 279 f.

27 Rn. 286.



### 1. Erbschaft- bzw. schenkungsteuerliche Begünstigung der Übertragung unternehmerischen Vermögens grds. verfassungsgemäß

Das BVerfG hat deutlich zum Ausdruck gebracht, dass die mit den Regelungen der §§ 13a, 13b ErbStG verfolgten Ziele, den Übergang unternehmerischen Vermögens jedenfalls kleiner und mittlerer Unternehmen zu begünstigen, um diese durch mögliche Liquiditätsabflüsse zwecks Zahlung der Erbschaftsteuer nicht zu gefährden, verfassungsrechtlich zulässig und geboten sind. Die Ausgestaltungentscheidung liegt im Ermessen des Gesetzgebers. Die konkreten Regelungen der §§ 13a, 13b, 19 ErbStG sind auch in wesentlichen Teilen geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, bspw. die Beschreibung des begünstigten Vermögens, die Mindestbeteiligungsquote bei Kapitalgesellschaften und die Behaltensfristen. Die Regelungen, die dazu geführt haben, dass das BVerfG die §§ 13a, 13b und 19 ErbStG für unvereinbar mit der Verfassung erklärt hat, betreffen abstrakt die Befreiung auch großer Unternehmen ohne Bedürftigkeitsprüfung und konkret das Lohnsummerkriterium sowie die auch nach den Korrekturen durch das Amtshilferichtlinien-Umsetzungsgesetz noch vorhandenen Gestaltungsmöglichkeiten im Bereich des unternehmerischen Vermögens, um in den Bereich der Verschönerung zu gelangen.

### 2. Bedürftigkeitsprüfung bei großen Unternehmen

Wenn es zukünftig eine Bedürftigkeitsprüfung für Erwerber großer Unternehmen geben soll, stellt sich zunächst die Frage, was ein „großes“ Unternehmen ist. Das BVerfG verweist beispielhaft auf die Empfehlung der EU-Kommission v. 06.05.2003 (Empfehlung 2003/361/EG) betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen. Hierin werden als kleine und mittlere Unternehmen (KMU) solche Unternehmen bezeichnet, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft. Denkbar wäre auch, dass der Gesetzgeber auf § 267 HGB zurückgreift, der etwas andere Anforderungen an ein mittelgroßes Unternehmen stellt (das Unternehmen darf 2 von 3 der folgenden Merkmale nicht überschreiten: Bilanzsumme höchstens 19,25 Mio. €, Umsatzerlöse höchstens 38,5 Mio. €, nicht mehr als 250 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt). Denkbar wäre auch, dass der Gesetzgeber für Erbschaftsteuerzwecke eine eigene Größenklassenbeschreibung findet. Angesichts von zwei bereits vorliegenden Vorschlägen bzw. Regelungen steht allerdings zu vermuten, dass sich eine solche erbschaftsteuerliche Größenklassenbeschreibung, wenn es eine solche überhaupt geben wird, in etwa in dem vorbezeichneten Rahmen halten wird.

Die weitere Frage ist, ob bei der Größenklasse auf das Gesamtunternehmen abgestellt wird oder auf den Anteil, den der Erwerber erhält. Wird, wenn ein Erwerber, der nur einen geringen Anteil an einem Unternehmen erwirbt, das für sich genommen ein Großunternehmen ist, auf das Gesamtunternehmen abgestellt oder auf den erworbenen Anteil? Ist ein solcher Erwerber erbschaftsteuerlich schlechter zu behandeln als der Alleinerbe eines mittelgroßen Unternehmens, der einen viel höheren Wert erhält? Das BVerfG verweist in diesem Zusammenhang auf seinerzeitige Überlegungen, eine Förderhöchstsumme von seinerzeit 100 Mio. € (*Wert des jeweiligen Erwerbs*) festzulegen (Regierungsentwurf eines Gesetzes

zur Sicherung der Unternehmensnachfolge v. 30.05.2005, BT-Drucks. 15/5555, S. 10).

Daran anschließend muss die Frage beantwortet werden, wer eigentlich bedürftig sein muss, um in den Genuss einer Begünstigung zu gelangen, das Unternehmen oder der Erwerber. Reicht es, wenn das Unternehmen nur mit massiven Einschnitten weitergeführt werden kann, wenn die Erbschaftsteuer aus dem Unternehmen gezahlt werden soll, obwohl der Erwerber über ausreichendes Privatvermögen verfügt (oder sonst Vermögen im Rahmen des Erbfalls bzw. der Schenkung erhält)? Und was ist in dem Fall, wenn zwar das Unternehmen nicht bedürftig ist, der Erwerber aber zur Zahlung der Steuern auf eine Entnahme angewiesen ist, die nach der jetzigen Regelung einen Verstoß gegen die Behaltensfristen i.S.v. § 13a Abs. 5 Nr. 3 ErbStG darstellt und damit wieder Erbschaftsteuer auslöst? Ein Hinweis auf eine mögliche Lösung bietet § 28 ErbStG, der vorsieht, dass beim Erwerb von Betriebsvermögen (für Anteile an Kapitalgesellschaften gilt die Vorschrift nicht)<sup>28</sup> auf Antrag eine (im Erbfall zinslose) Stundung von bis zu 10 Jahren zu gewähren ist, wenn dies zum Erhalt des Betriebs notwendig ist. Dies ist dann der Fall, wenn der Erwerber die Erbschaftsteuer nur aus Mitteln des Betriebes zahlen kann, wobei er eigenes Vermögen und auch solches, das er bspw. im Erbfall erworben hat, das aber nicht betrieblich gebunden ist, einsetzen muss.<sup>29</sup> Dies bedeutet für den Erwerber, dass er sowohl seine persönlichen Verhältnisse als auch die wirtschaftliche Situation des Betriebs gegenüber dem Erbschaftsteuerfinanzamt offen legen muss. Wenn allerdings eine solche (Bedürftigkeits-)Prüfung dazu führen kann, dass der Erwerber keine oder nur eine geringere Erbschaftsteuer zahlen muss, wird ihm dies zumutbar sein.

Wenn – wie nach Auffassung der Finanzverwaltung bereits im Rahmen des § 28 ErbStG bei der Stundung – bei der Bedürftigkeitsprüfung darauf abgestellt wird, ob der Erwerber neben unternehmerischem Vermögen auch anderes Vermögen erworben hat, wird es eine zeitliche Regelung geben müssen, innerhalb derer mehrere Erwerbe zusammengerechnet werden, um Gestaltungen zu vermeiden, zunächst isoliert unternehmerisches Vermögen auf den Erwerber zu übertragen und später, wenn die Bedürftigkeitsprüfung stattgefunden hat, weiteres privates Vermögen.

Die Problematik der Bedürftigkeitsprüfung könnte so gelöst werden, dass für den Zeitpunkt des Erwerbs geprüft wird, ob die Voraussetzungen des § 28 ErbStG vorliegen und dann die Steuer gestundet wird. Nach Ablauf der Behaltensfrist könnte dann erneut eine Prüfung stattfinden, ob die Voraussetzungen für eine Stundung immer noch gegeben sind. Falls das der Fall ist, könnte der Erwerber einen Anspruch auf einen (Teil-)Erlas erhalten.

### 3. Personaler Bezug zum Unternehmen

Das BVerfG hat in seiner Entscheidung entscheidend darauf abgestellt, dass die steuerliche Begünstigung kleinerer und mittlerer Unternehmen insbesondere damit zu rechtfertigen ist, dass der Inhaber durch seine Mitarbeit einen besonderen personalen Bezug zu dem Unternehmen hat. Im Gesetz steht diese Voraussetzung allerdings nirgendwo. Hier wird sich die

28 Troll/Gebel/Jülicher, Rn. 4 zu § 28 ErbStG, R E 28 Abs. 1 ErbStR.

29 Troll/Gebel/Jülicher, Rn. 5 zu § 28 ErbStG, R E 28 Abs. 4 ErbStR.

Frage stellen, ob dieser personale Bezug in die zu schaffende Regelung integriert wird. Ist es notwendig, dass der Erwerber selbst in dem Unternehmen mitarbeitet und dadurch ein personaler Bezug besteht? Oder wird der personale Bezug durch die Höhe der Beteiligung und die dadurch bedingte Einflussnahmemöglichkeit als Gesellschafter hergestellt? Der Erwerber eines geringen Anteils an einem Großunternehmen kann durch seine Tätigkeit in einer Leitungsposition einen höheren personalen Bezug zu dem Unternehmen haben als der Alleinerbe eines mittelgroßen Unternehmens, der möglicherweise erst nach dem Erbfall als Gesellschafter Einfluss auf die Geschicke des Unternehmens nehmen kann, allerdings in völlig anderer Form als ein Geschäftsführer. Da das BVerfG den Willen des Gesetzgebers zum personalen Bezug aus dem Gesamtzusammenhang der bestehenden Regelung entnommen und auch nicht gefordert hat, dies genauer rechtlich zu regeln, wird es vermutlich die einfachste Lösung sein, weiterhin hierzu nichts gesetzlich anzuordnen.

#### 4. Mindestbeteiligungsquote

Als eine weitere Konsequenz aus der Entscheidung des BVerfG ist offensichtlich, dass – jedenfalls aus erbschaftsteuerlicher Sicht – eine Kapitalgesellschaft möglichst vermieden werden sollte. Das BVerfG führt umfassend aus, dass die Mindestbeteiligungsquote (mehr als 25 %) bei Kapitalgesellschaften verfassungsrechtlich zulässig ist, insbesondere weil es bei Kapitalgesellschaften eher auf den Kapitalanlagecharakter ankäme. Dies leuchtet bei einer Aktiengesellschaft vielleicht noch ein, weil diese eine für den Kapitalmarkt gedachte Rechtsform ist (obwohl gerade die sehr beliebten geschlossenen Fondsmodele in der Regel als Personengesellschaft, insbesondere als GmbH & Co. KG ausgestaltet werden, die teilweise mehrere Hundert Gesellschafter haben; auch hier handelt es sich um Beteiligungen, die ausschließlich der Kapitalanlage dienen). Im Bereich mittlerer und kleiner Unternehmen ist es durch die zivilrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten, die im Hinblick auf die Ausgestaltung bspw. von Gesellschaftsverträgen bestehen, möglich, die Organisationsstruktur und Gesellschafterrechte sowohl bei einer GmbH als auch bei einer GmbH & Co. KG nahezu identisch auszugestalten. Wieso dann ein Gesellschafter, der mit 2 % an einer GmbH & Co. KG beteiligt ist, erbschaftsteuerlich besser gestellt ist als ein mit 25 % an einer GmbH beteiligter Gesellschafter, der vielleicht gerade deshalb keinen Poolvertrag abgeschlossen hat, um sich im Hinblick auf sein Abstimmverhalten nicht binden zu wollen, ist nach wie vor schwer verständlich. Da aber der Gesetzgeber seit Jahrzehnten an dieser Unterscheidung festhält und das BVerfG dies ausdrücklich für zulässig hält, ist kaum zu erwarten, dass die Mindestbeteiligungsquote bei Kapitalgesellschaften sinken wird.

#### 5. Lohnsummenkriterium

Die Aussagen des BVerfG zum Lohnsummenkriterium sind eindeutig. Die Grenze von 20 Arbeitnehmern wird fallen, zukünftig wird der Verzicht auf das Lohnsummenkriterium nur noch bei Betrieben mit „einigen wenigen Beschäftigten“ zulässig sein. Wieviel „einige wenige Beschäftigte“<sup>30</sup> konkret sind, wird der Gesetzgeber festlegen müssen. Das BVerfG weist in Rn. 225 ausdrücklich darauf hin, dass es Zweifel daran hat, ob es richtig wäre, die Zahl am Kündigungsschutzgesetz (10 Arbeitnehmer) festzumachen. Hier steht also zu vermuten, dass der Gesetzgeber eine Ausnahme vom Lohnsummenkriterium

nur bei einer niedrigeren Anzahl von Arbeitnehmern zulassen wird. Weiterhin wird sich die Frage stellen, wie verhindert werden soll, dass kurz vor einer geplanten Übertragung die Mitarbeiterzahl entsprechend reduziert wird. Hier könnte es sich anbieten, ähnlich wie bei der Lohnsumme, für die Mitarbeiterzahl auf einen Durchschnitt der letzten fünf Jahre abzustellen.

#### 6. Verwaltungsvermögen

Nach der Begründung des BVerfG muss es auch Änderungen an den bisher starren Grenzen des Verwaltungsvermögens (50 %/10 %) geben. Das BVerfG hält es für verfassungsgemäß, „produktives“ Vermögen auch dann zu begünstigen, wenn der Anteil des Verwaltungsvermögens höher als 50 % ist. Umgekehrt ist es nach Auffassung des BVerfG nicht verfassungsgemäß, durch die 50 %-Grenze Gestaltungen zu ermöglichen, durch die im Vorfeld von Übertragungen versucht wird, so nahe wie möglich an die jeweilige Grenze zu kommen, sei es durch Konzernstrukturen und den in diesem Rahmen möglichen Kaskadeneffekt, sei es durch die rechtzeitige Zufuhr „jungen“ Verwaltungsvermögens oder durch die Entnahme von schädlichen Finanzmitteln kurz vor einer Übertragung.

Die „einfachste“ Lösung wäre sicherlich, zukünftig die Verwaltungsvermögensregelung vollständig aufzugeben und nur noch „produktives“ Vermögen zu begünstigen. Dann wären auch Regelungen zu jungem Verwaltungsvermögen überflüssig. Dann wird der Gesetzgeber aber noch einmal überprüfen müssen, wie der Umgang mit Finanzmitteln, auch Bargeld, sein soll, da jedes Unternehmen Finanzmittel benötigt und in der Regel wenig Einfluss darauf hat, wann bspw. eine Ware, die es produziert hat, verkauft wird, demnach eine – im Grundsatz schon schädliche – Geldforderung entsteht bzw. wann der Kunde die Forderung ausgleicht und sich dann – ebenfalls im Grundsatz schädliches – Geld auf dem Konto befindet.<sup>31</sup> Die jetzige Regelung, dass zunächst die Finanzmittel mit den Verbindlichkeiten saldiert werden und der verbleibende Betrag der Zahlungsmittel, Guthaben, Geldforderungen und anderen Forderungen unschädlich ist, solange er 20 % des Unternehmenswertes nicht übersteigt, kann dazu führen, dass die Finanzmittel teilweise nicht berücksichtigt werden, auch wenn sie bspw. eindeutig und nachvollziehbar aus dem Betrieb stammen und zur Stärkung der Eigenkapitalquote stehengelassen wurden.<sup>32</sup> Dies belastet darüber hinaus insbesondere Personengesellschafter mit einem hohen Darlehenskonto, da für die Ermittlung ihrer Beteiligungsquote das Sonderbetriebsvermögen hinzugerechnet wird und daher deren Darlehensforderungen in vollem Umfang in die 20 %-Quote fallen.<sup>33</sup>

#### 7. Fortgeltungsanordnung

Das BVerfG ordnet die Fortgeltung des derzeit bestehenden Rechts bis längstens 30.06.2016 an. Zur Begründung führt es aus, dass dies im Interesse einer verlässlichen Finanz- und Haushaltsplanung läge. Würde das Gericht die Regelungen

30 Rn. 229.

31 *Werder/Danecker*, BB 2013,737; *Troll/Gebel/Jülicher*, Rn. 314 zu § 13b ErbStG.

32 *Geck*, ZEV 2012, 399; *Stalleiken*, DB 2013, 1382.

33 *Troll/Gebel/Jülicher*, Rn. 317a zu § 13b ErbStG, s. hierzu auch gleichlautende Ländereverlasse v. 10.10.2013, BStBl. I 2012, 1272.

für nichtig erklären, hätte dies zur Folge, dass der Gesetzgeber eine rückwirkende Neuregelung auf den Zeitpunkt der Entscheidung des BVerfG treffen müsste, was in der Zwischenzeit zu nicht hinnehmbaren Unsicherheiten sowohl für die öffentlichen Kassen als auch für die betroffenen Inhaber von Unternehmen und ihren Nachfolgern führen würde. Der Bundesfinanzminister hat bereits angekündigt, dass die vom BVerfG gesetzte Frist nicht ausgeschöpft werden soll<sup>34</sup>. Hier wird abzuwarten sein, wie schnell sich die Politik einigt. Bei der letzten Reform trat das Gesetz am Tag des Fristablaufs (31.12.2008) in Kraft.

Die in diesem Zusammenhang besonders interessante Frage ist allerdings, ob und in welchem Umfang der Gesetzgeber eine Rückwirkung anordnen wird. Das BVerfG hat ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es dem Gesetzgeber frei steht, auch eine rückwirkende Regelung auf den Zeitpunkt der Entscheidung des BVerfG zu erlassen, die einer „exzessiven Ausnutzung gerade der als gleichheitswidrig befundenen Ausgestaltungen der §§ 13a und 13b ErbStG die Anerkennung versagt“. Hier stellt sich unmittelbar die Frage, wie Normen, die als unvereinbar mit der Verfassung erklärt worden sind, exzessiv ausgenutzt werden können? Wo verläuft die Grenze zwischen einer „normalen“, nach verfassungswidrigen Normen besteuerten Unternehmensübertragung und einer exzessiven Ausnutzung der verfassungswidrigen Normen?

Möglicherweise hat das BVerfG die Gestaltungen gemeint, die noch nicht durch das Amtshilferichtlinien-Umsetzungsgesetz im Jahr 2013 unterbunden wurden, also bspw. Gestaltungen in einer Konzernstruktur, durch die es nach wie vor möglich ist, unter Ausnutzung des sog. Kaskadeneffekts Unternehmen begünstigt zu übertragen, die tatsächlich – im ganzen gesehen – über Verwaltungsvermögen von mehr als 10 % oder 50 % verfügen, bei denen aber durch eine entsprechende Aufteilung des Unternehmensvermögens auf verschiedene Tochter- und Enkelgesellschaften die vorgenannten Schwellen unterschritten werden.<sup>35</sup> Auch könnte an Gestaltungen gedacht werden, bei denen kurz vor einer Übertragung die Verwaltungsvermögensquote beeinflusst wird, also bspw. durch Kauf von begünstigtem Produktivvermögen mit vorhandenen Finanzmitteln, die kurz nach der Übertragung wieder verkauft werden.

Was letztlich eine exzessive Ausgestaltung ist, der auch rückwirkend auf den Zeitpunkt der Verkündung der Entscheidung durch das BVerfG die Anerkennung versagt wird, wird der Gesetzgeber zu entscheiden haben. Auch wenn dieser beabsichtigt, die vom BVerfG gesetzte Frist nicht ausschöpfen zu wollen, verbleibt bis zu diesem Zeitpunkt bei jeder Unternehmensübertragung eine gewisse Unsicherheit über die steuerliche Behandlung. Dies mag bei geplanten Übertragungen hinnehmbar sein, da man hier den Gesetzgebungsverlauf gegebenenfalls abwarten kann. In Erbfällen wird man aber nur abwarten können, wie der Gesetzgeber konkret reagiert.

## 8. Rückforderungsrechte

Aufgrund dieser Unsicherheiten wird die Vereinbarung von dieser Situation Rechnung tragender Rückforderungsrechte in Übertragungsverträgen noch wichtiger. Durch entsprechende Klauseln sollte sichergestellt werden, dass bspw. für den Fall, dass rückwirkend die Regelungen der §§ 13a, 13b ErbStG verschärft (oder – theoretisch möglich – auch

gelockert) werden, die Übertragung mit steuerlicher Wirkung (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG) rückgängig gemacht werden kann. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass ein entsprechendes Rückforderungsrecht im Übertragungsvertrag ausdrücklich enthalten ist.

## 9. Sonstige Konsequenzen außerhalb der Übertragung unternehmerischen Vermögens

Die Entscheidung des BVerfG wirft auch in anderen Bereichen des Erbschaftsteuerrechts Fragen auf. Der BFH hatte zuletzt in mehreren Entscheidungen zur Steuerbefreiung der Übertragung des Familienheims<sup>36</sup> „erhebliche“ verfassungsrechtliche Zweifel daran geäußert, dass die Befreiung verfassungsgemäß ist. Zwar stünden auch Vermögensübergänge zwischen Ehegatten bzw. nahen Angehörigen unter dem verfassungsrechtlichen Schutz von Ehe und Familie, diesem würde im Regelfall aber durch entsprechende Freibeträge genüge getan. Bei der Steuerbefreiung zwischen Ehegatten spielt aber weder die Anzahl der Übertragungen noch der Wert des Familienheims eine Rolle. Zur möglichen Verfassungswidrigkeit der Steuerbefreiung des Übergangs des Familienheims äußert sich das BVerfG nicht; das war auch nicht zu erwarten, was dies doch nicht Gegenstand der Vorlage. Zwar ist es denkbar, dass sich der Gesetzgeber im Rahmen der jetzt erforderlichen Neufassung des Erbschaftsteuergesetzes der Auffassung des BFH anschließt, dies dürfte aber, wenn es überhaupt geschieht, nicht rückwirkend erfolgen, da diesbezüglich nach wie vor Vertrauensschutz besteht.

Der BFH hatte in einer Entscheidung in einem einstweiligen Rechtsschutzverfahren<sup>37</sup> in Abweichung seiner vorherigen Rechtsprechung die Auffassung vertreten, dass Aussetzung der Vollziehung zu gewähren sei, wenn die Besteuerung auf einem möglicherweise verfassungswidrigen Gesetz beruht und der Erwerber nicht aus dem erworbenen Vermögen heraus die Steuer zahlen könne (es ging um die Besteuerung einer Rente von monatlich 2.700,00 €, die zu einer Erbschaftsteuer von ca. 71.000,00 € führte). Es könne nicht eine Entscheidung des BVerfG dahingehend, dass ein Gesetz nicht als nichtig, sondern nur unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt wird und dem Gesetzgeber eine Nachbesserungspflicht auferlegt wird, unterstellt werden. Durch die jetzt ergangene Rechtsprechung des BVerfG besteht aber an der Fortgeltung des ErbStG kein Zweifel mehr, so dass jedenfalls nicht mit dem Argument, das ErbStG sei verfassungswidrig, Aussetzung der Vollziehung verlangt werden kann.

### Schlussbetrachtung:

Die Entscheidung des BVerfG zur Verfassungsmäßigkeit der Erbschaftsteuer hat viele offene Fragen beantwortet und ist daher sehr zu begrüßen. Die vom Gesetzgeber gewünschten Vergünstigungen bei der Unternehmensnachfolge sind vom Grundsatz her verfassungsgemäß. Dies gilt selbst für eine vollständige Steuerfreiheit solcher

34 U.a. Spiegel online v. 18.12.2014.

35 Viskorf/Haag, ZEV 2014, 21; Zipfell/Regierer/Vosseler, DStR-Beiheft 2014, 83; Troll/Gebel/Jülicher, Rn. 308 zu § 13b ErbStG.

36 BFH, Urt. v. 18.07.2013 – II R 35/11 zu Ferien- bzw. Zweitwohnungen; BFH, Urt. v. 03.06.2014 – II R 45/12 zum Wohnrecht.

37 BFH, Beschl. v. 21.11.2013 – II B 46/13.



Vermögensübergänge. Allerdings muss der Gesetzgeber in einigen Punkten nachbessern. Dies gilt für den Vermögensübergang bei großen Unternehmen, für den das BVerfG eine Bedürftigkeitsprüfung verlangt. Das Lohnsummenkriterium, das der Sicherung eines der wesentlichen Ziele des Gesetzes, der Sicherung von Arbeitsplätzen, dienen soll, darf nicht erst für Unternehmen mit mehr als 20 Arbeitsplätzen gelten, sondern nur noch für Unternehmen, die, wie es das BVerfG ausdrückt, einige wenige Beschäftigte haben. Weiterhin muss der Gesetzgeber die Regelungen zum Verwaltungsvermögen nachbessern, da diese dazu führen können, dass auch in großem Umfang eigentlich nicht begünstigtes Vermögen begünstigt übertragen werden kann (wenn die Schwellenwerte knapp unterschritten werden), und umgekehrt, dass eigentlich begünstigtes Vermögen nicht begünstigt übertragen werden kann (wenn die Schwellenwerte

knapp überschritten werden). Auch die aufgrund dieser gesetzlichen Regelung möglichen Gestaltungen („Auffüllen“ von Verwaltungsvermögen, Kaskadeneffekt) muss der Gesetzgeber unterbinden.

Der Gesetzgeber muss bis zum 30.06.2016 eine Neuregelung verabschieden. Bis dahin gilt die bisherige Rechtslage fort, wobei das BVerfG ausdrücklich darauf hinweist, dass es dem Gesetzgeber erlaubt ist, rückwirkend auf den Zeitpunkt der Verkündung der Entscheidung eine Neuregelung zu schaffen, um zwischenzeitlich die „exzessive“ Ausnutzung der bestehenden Regelungen zu verhindern. Was genau dies bedeutet, ist derzeit unklar, diese Frage wird der Gesetzgeber beantworten müssen. Hier bietet es sich bei anstehenden Unternehmensübertragungen an, durch die Vereinbarung von Rückforderungsrechten diese Unsicherheiten zu berücksichtigen.

## Kosten

### Bestimmtheit einer Vergütungsvereinbarung; Fehlender Hinweis auf Kostenerstattung; Abrechnung nach Zeittakten – § 3a RVG

Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen-Seelscheid\*



1. Eine Vergütungsvereinbarung muss ausreichend bestimmt sein. Es muss sich aus ihr eindeutig ergeben, für welche Tätigkeiten der Auftraggeber eine höhere als die gesetzliche Vergütung zahlen soll. Eine pauschale Bezeichnung der anwaltlichen Tätigkeit lässt nicht den Schluss zu, dass die Vergütungsvereinbarung ohne jede zeitliche Beschränkung auch für alle zukünftigen Mandate gelten soll.
2. Der fehlende Hinweis auf die eingeschränkte Kostenerstattung führt nicht zur Unwirksamkeit der Vereinbarung.
3. Die Abrechnung eines anwaltlichen Zeithonorars im 15-Minuten-Takt erfordert eine entsprechende Vereinbarung.

OLG Karlsruhe, Urt. v. 28.08.2014 – 2 U 2/14

Mit gleich drei interessanten Fragen zur Vergütungsvereinbarung hatte sich das OLG Karlsruhe in der vorgenannten Entscheidung zu befassen:

#### I. Bestimmtheit einer Vergütungsvereinbarung

Die Mandantin hatte die Rechtsanwaltskanzlei mit mehreren familienrechtlichen Angelegenheiten beauftragt und hierzu eine Vergütungsvereinbarung unterzeichnet, die lediglich pauschal auf die bereits erteilten Aufträge Bezug nahm. Später erteilte die Mandantin weitere Aufträge, ohne dass zwischen den Parteien vereinbart wurde, dass sich die bisherige Vereinbarung auch auf die neuen Mandate erstrecken sollte oder dass eine neue Vereinbarung geschlossen wurde. Die Rechtsanwaltskanzlei rechnete ungeachtet dessen sämtliche Mandate nach der getroffenen Vereinbarung

(Stundensatz) ab. Die Mandantin war der Auffassung, dass sich die Vergütungsvereinbarung jedenfalls nicht auf die weiteren Mandate erstrecke.

Das OLG hat insoweit der Mandantin Recht gegeben. Es stellt auf die Formvorschriften des § 3a Abs. 1 u. 2 RVG ab. Sie erfüllen eine Warn- und Schutzfunktion. Diese Funktion kann aber nur erfüllt werden, wenn sich aus der Vereinbarung klar und deutlich ergibt, für welche Mandate die Vereinbarung getroffen sein soll. Zweifel gehen insoweit zu Lasten des Anwalts. Eine pauschale Bezeichnung der erteilten Aufträge ist nicht ausreichend; erforderlich ist es vielmehr, entweder zu vereinbaren, dass eine bisherige Vereinbarung sich auf weitere Mandate erstrecken soll oder dass für die weiteren Mandate eine gesonderte Vereinbarung getroffen wird.

#### Fazit:

Vergütungsvereinbarungen können durchaus als sog. Rahmenvereinbarungen geschlossen werden, also dergestalt, dass die vereinbarte Vergütung nicht nur für ein Mandat gelten soll, sondern für eine Vielzahl von Mandaten. Es muss sich dann aber aus der Vereinbarung selbst eindeutig ergeben, welche laufenden und zukünftigen Mandate von dieser

\* Der Verfasser ist Rechtsanwalt in der Anwaltskooperation Schneider, Monschau & Thiel, Neunkirchen/Erftstadt/Koblenz. Er hat zahlreiche Werke zum Kostenrecht veröffentlicht und ist außerdem als Dozent von Seminaren zum Gebührenrecht tätig.